

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung, die Soldaten-Anaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen betr., vom 20. December 1873.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung die Organisation der Soldaten-Anaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen in einigen Punkten eine Abänderung erfahren hat, so wird hierüber und über gedachte Anstalt im Allgemeinen folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die Soldaten-Anaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen hat vorzugsweise den Zweck, die Erziehung von Söhnen gutgedienter Unteroffiziere und Soldaten und anderer ihren gleichstehenden Militärpersonen zu erleichtern, und diese Söhne theilweise zum Wehr- und Militärstande vorzubereiten.
- 2) Zur Aufnahme berechtigt sind die Söhne von Militärpersonen des Königl. Sächs. (XII.) Armeecorps vom Feldwebel abwärts, welche entweder sich noch im activen Militärdienste befinden, oder aus diesem mit Invaliden-Versorgung oder dem Civilanstellungsschein ausgeschieden sind. Die Aufzunehmenden müssen ehelicher Geburt sein, das 11. Lebensjahr erfüllt haben und der evangelisch-lutherischen Confession angehören.
- 3) Die Auswahl unter den Angemeldeten geschieht durch das Kriegsministerium, und zwar in folgender Ordnung: a. zunächst die Söhne der noch im activen Dienste befindlichen Militärpersonen, sodann b. vater- und mutterlose (ganze) Waisen von Militärpersonen, die im activen Dienste im Felde geblieben oder in unmittelbarer Folge des Dienstes gestorben sind, c. vaterlose (halbe) Waisen von Militärpersonen derselben Kategorie, d. vater- und mutterlose (ganze) Waisen von Personen, die früher im Militär gedient haben und aus demselben mit Invaliden-Versorgung oder dem Civilanstellungsschein ausgeschieden waren, e. vaterlose (halbe) Waisen von Personen derselben Kategorie, f. Söhne noch lebender früherer Militärpersonen, die aus dem Militärdienste mit Invaliden-Versorgung oder dem Civilanstellungsschein ausgeschieden sind.
- 4) Die Aufnahme geschieht jedesmal zu Michaelis. Anmeldungen dazu haben bei dem Kriegsministerium im Monat Juli vorher zu erfolgen. Für das Jahr 1874 finden auch noch Aufnahmen zu Ostern statt, zu welchen die Anmeldungen spätestens im Laufe des Monats Januar 1874 zu bewirken sind.
- 5) Jedem Aufnahme-Gesuche sind beizufügen: a. das Taufzeugniß des betreffenden Anaben, b. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand desselben, c. der Tauschein, d. ein Schulzeugniß, e. der Militärabschied u. des Vaters, wenn dieser nicht mehr activ dient, f. der Trauschein der Eltern des Anaben, g. der Todenschein der Eltern bei Waisen, h. ein obrigkeitliches Zeugniß über die Mittellosigkeit der Eltern des Anaben, insbeson dere auch darüber, ob und aus welchem Fonds bisher Pension oder eine sonstige Unterstützung, und wieviel dergleichen, sowie aus welcher Kasse, für den Anaben gezahlt worden ist.
- 6) Die zur Aufnahme bestimmten Anaben werden nach ihrer Einberufung in die Anstalt daselbst vorerst durch den Anstaltsdirector in geistiger und körperlicher Beziehung, beziehentlich unter Betheiligung des Anstaltsarztes, einer Prüfung unterworfen. Anaben, von denen sich dabei ergibt, daß sie mit der jüngsten Anstalts-Turn-, Schwimm- und Exercit-Unterricht behindern, werden sofort zurückgewiesen; ebenso Anaben, welche mit Brüchen oder sonstigen Schäden, die sie an der Theilnahme an ihre Wiederentlassung zu erwarten.
- 7) An Kleidungsstücken hat jeder Anabe bei der Aufnahme mitzubringen: a. zwei gute Hemden, b. zwei Paar Unterhosen, c. zwei Paar Socken, d. zwei dunkelfarbige Tschentücher, e. ein Paar neue rindslederne Stiefeln.
- 8) Die Pensionen und Erziehungsbeihilfen, die der betr. Anabe etwa bezieht, fließen während des Aufenthaltes desselben in der Anstalt Kleinstruppen in den Soldaten-Kinder-Erziehungs-Fond.
- 9) Demnachst sind mit Ausnahme einer gewissen Anzahl von Freistellen für jede Stelle auf die Dauer des Aufenthaltes des betr. Zöglings in der Anstalt von diesem, bei dessen Eltern und sonstigen Angehörigen, oder den Heimathsgemeinden noch besondere Unterhaltungsbeiträge, und zwar nach Höhe von 1 Thlr. monatlich, an den Soldaten-Kinder-Erziehungs-Fond zu entrichten. Diese Beiträge sind allvierteljährlich, am 1. October, 2. Januar, 1. April, 1. Juli, im Voraus zu zahlen, und haben sich die Eltern, Vormünder u. der Anaben in dieser Beziehung vor Aufnahme der letzteren durch schriftliches Versprechen verbindlich zu erklären. Zöglinge, für welche die Beiträge länger als drei Monate in Rückstand geblieben sind, können sofort entlassen werden. Auf die zeitlich und bis jetzt in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge beziehen sich diese vorstehenden Bestimmungen nicht.
- 10) Zöglinge, welche während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sich sittlich schlecht führen, oder von welchen sich herausstellt, daß sie dem unter 1) mit ermotivirten Bericht der Anstaltsdirection jeder Zeit entlassen werden.
- 11) Der regelmäßige Abgang aus der Anstalt setzt die geschehene Confirmation voraus und findet dergestalt statt, daß diejenigen Zöglinge, welche sich weiter zum Wehr- und Militärdienste vorzubereiten, und deshalb in die Unteroffizierschule zu Marienberg überzutreten wünschen, wenn sie in körperlicher und geistiger Beziehung den diesfalls bestehenden Anforderungen entsprechen, unmittelbar aus der Anstalt zum nächsten Aufnahme-Termine der Unteroffizierschule (Michaelis) und für das Jahr 1874 auch Ostern), mit Bevorzugung vor allen anderen Bewerbern, in die untere Abtheilung der gedachten Schule übernommen, diejenigen Zöglinge dagegen, welche in die letztere nicht übertreten, sofort nach der Confirmation (zu Ostern) ihren Angehörigen, bez. Heimathsgemeinden zur weiteren Bestimmung über dieselben zurückgesendet werden.
- 12) Diejenigen Zöglinge, welche in die Unteroffizierschule übergetreten sind, und in dieser später dergestalt die Schulziele erreichen, daß sie den betreffenden Bestimmungen gemäß unmittelbar aus derselben in das Königl. Sächs. (XII.) Armeecorps als Soldaten, bez. Geseite oder Unteroffiziere eintreten, erhalten die besondern Unterhaltungs-Beiträge zurückgestellt, welche sie während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu Kleinstruppen nach Punkt 9 mit 1 Thaler des Monats zu zahlen gehabt haben, wogegen eine solche Rückstattung bei allen übrigen Zöglingen der Anstalt nicht stattfindet.

Dresden, am 20. December 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Die „Prov. Corr.“ schreibt: Unser Kaiser befindet sich seit einigen Tagen in sichtlich fortschreitender Besserung. Die katarrhalischen Beschwerden, welche sich im Laufe der vorhergegangenen Woche sehr empfindlich geltend gemacht hatten, waren bereits in den Weihnachtstagen in merklicher Abnahme begriffen, so daß Se. Majestät den ganzen Tag außer dem Bette zubringen konnte. Seitdem ist eine weitere bemerkbare Erleichterung in dem Gesamtbefinden des hohen Kranken eingetreten und die Zuversicht auf einen baldigen völlig günstigen Verlauf des Unwohlseins gesteigert.

Der Canonicus Dr. jur. Künzer in Breslau, der bereits früher als Reichstagsabgeordneter durch sein entschiedenes Auftreten gegen die Centrumspartei Aufsehen erregt hat, richtet ein Wahlmanifest an die

Wähler des Kreises Glatz-Habelschwerdt, in welchem er seine freisinnigen Anschauungen entwickelt. Keine Macht der Erde werde ihn in seinem Glauben wankend machen, aber es werde auch keine Macht seine Treue gegen das Vaterland und die beschworene Verfassung erschüttern. Das durch unsägliche Opfer kaum geeinte Vaterland werde arg geschmäht und viel gelästert, Mißtrauen und Argwohn werde unter seinen Kindern fortwährend ausgestreut; seine Feinde werden verherrlicht und ohne Schen und Scham werde seine Demüthigung und Zerkübelung herbeigewünscht. Gott aber werde Reich und Kaiser schützen und segnen und das deutsche Volk werde eher den letzten Tropfen seines Herzbutes vergießen, als daß es die Zerstörung seines ureigensten Heilthums zuliebt. Canonicus Künzer schreibt in seinem Wahlaufrufe weiter: „Wir können frei und glücklich unter dem sicheren Schutze des Gesetzes, unter einem weisen und starken Scepter leben und an der Bewirkung der höchsten sittlichen Ziele arbeiten, freier und glücklicher, als das Volk in irgend einem anderen